



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugpreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-Posten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Anfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellensuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 103 (R. 83)

Leipzig, Mittwoch den 4. Mai 1921.

88. Jahrgang.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer Freitag, den 6. Mai 1921.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat am 24. April 1921 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 mit der Abänderung vom 13. Februar 1921 bleibt bis Kantate 1922 bestehen.
2. Werden zwischen den Vorständen des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde, zwischen Berufsgruppen dieser Vereine oder freien Gruppen von Verlegern und Sortimentern Verträge abgeschlossen über Bezugsbedingungen, die den dem Vertrage sich anschließenden Firmen den Verzicht auf den Steuerzuschlag ermöglichen, so sollen diese Verträge während ihrer Dauer für die angeschlossenen Firmen an die Stelle der Bestimmungen der Notstandsordnung treten.
3. Für diejenigen Gegenstände des Buchhandels, über die solche Verträge abgeschlossen worden sind, ist die Notstandsordnung nicht mehr zwingend.
4. Die Namen derjenigen Verlagfirmen, die durch solche Verträge den Verkauf ohne Steuerzuschlag ermöglicht haben, sind ebenso wie die unter diese Verträge fallenden Literaturgruppen derartig zu veröffentlichen, daß die buchhändlerische Allgemeinheit nicht darüber im Zweifel sein kann, ob ein Gegenstand des Buchhandels unter einen solchen Vertrag fällt.

Auf Grund dieses Beschlusses bitten wir die Vorstände des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde, die Berufsgruppen dieser Vereine und die freien Gruppen, die Verträge im Sinne von Nr. 2 des obigen Beschlusses eingegangen sind, alsbald im Börsenblatt die Namen der an dem Vertrag beteiligten Verlagfirmen und die unter diese Verträge fallenden Literaturgruppen bekanntzugeben, und zwar derart, daß für die buchhändlerische Allgemeinheit klar ersichtlich ist, ob ein Gegenstand des Buchhandels unter einen solchen Vertrag fällt.

Wir ersuchen, diese Angaben möglichst beschleunigt der Geschäftsstelle zugehen zu lassen, da diese die sofortige Bekanntmachung unter Berechnung der Insertionskosten übernimmt.

Leipzig, den 3. Mai 1921.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.
Mag Röder.

Paul Schumann.
Otto Paetsch.

Hans Boldmar.
Ernst Reinhardt.

Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

Geschäftsbericht

des Vorstandes über das Vereinsjahr 1920/21.

Erstattet in der ordentlichen Hauptversammlung,

Dienstag, den 26. April 1921, nachm. 3 Uhr, im Gutenbergssaale des Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig.

Die schweren Erschütterungen, die unser gesamtes Wirtschaftsleben im vergangenen Jahre bedrohten, haben auch den deutschen Musikalienhandel nicht unberührt gelassen. Das zeigte sich in Unstetigkeit und Rückgang der geschäftlichen Erfolge wie in

Erschwerung des wirtschaftlichen Arbeitens; es machte sich vor allem durch eine gewisse Gärung und Unruhe im Vereinsleben bemerkbar. Im Verlagshandel sind zwar die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Waren überwunden; ernste Sorgen bereitete es aber, daß mit dem immer noch nicht zum Stillstand gekommenen Anwachsen aller Herstellungs- und Geschäftskosten die entsprechende Erhöhung der Ladenpreise nicht Schritt halten kann, weil auf vielen Gebieten die Grenze der Kaufkraft des Publikums erreicht zu sein scheint. Auch die berechtigte Forderung der Sortimenter nach einer reichlichen Bemessung des Händlerabatts ist oft schwer bei der Kalkulation des Verlegers zu berücksichtigen. Das Auslandgeschäft war beeinträchtigt durch die Valutaverhältnisse, hat sich aber in letzter Zeit wieder